Schulordnung

des Ernst-Barlach-Gymnasiums Schönberg

Präambel

Das Ernst-Barlach-Gymnasium ist eine Einrichtung in Trägerschaft des Landkreises Nordwestmecklenburg.

Grundlage für diese Schulordnung sind der § 76 Abs. 8 Nr. 5 SchulG MV, wonach die Schulgemeinschaft durch die Schulkonferenz eine Schulordnung verabschieden kann, und § 2 Abs. 1 SchulG MV, der den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule auf die Wertentscheidungen des Grundgesetzes und der Landesverfassung Mecklenburg-Vorpommerns gründet.

A. Allgemeine Grundsätze

Unsere Schulordnung soll das Leben, die Gesundheit und die persönliche Würde aller Mitglieder der Schulgemeinschaft schützen - unabhängig von Herkunft, Nationalität, Geschlecht, Weltanschauung oder Religion.

Freundlichkeit, Hilfsbereitschaft, Offenheit, Leistungsbereitschaft und das faire Austragen von Konflikten sind weitere Grundlagen unseres Handelns.

Wir lehnen alle Formen von Diskriminierung, gruppenbasierter Menschenfeindlichkeit sowie verbale und körperliche Gewalt ab.

B. Grundsätze des Zusammenlebens und Verhaltens

Wir pflegen einen respektvollen und wertschätzenden Umgang miteinander.

Jede und jeder trägt dazu bei, ein sicheres, friedliches und positives Schulklima zu erhalten.

Wir lehnen das Vorhandensein und die Nutzung illegaler Drogen, Waffen oder waffenähnlicher Gegenstände im schulischen Kontext ab. Im Übrigen gelten die einschlägigen Gesetze bzw. Verordnungen in diesem Bereich. Rauchen, ähnliche Mittel sowie Alkohol sind auf dem Schulgelände sowie im Schulgebäude und bei Schulveranstaltungen verboten. Das Werfen von schneeballartigen und anderen Gegenständen ist untersagt. In den Sportbereichen und dem naturwissenschaftlichen Unterricht gelten besondere Regelungen in Verantwortung der jeweiligen Lehrkraft.

C. Grundsätze zum Lernen und Unterricht

Pünktlichkeit, gewissenhafte Vorbereitung und vollständige Arbeitsmaterialien sind Voraussetzungen für erfolgreiches Lernen und Ausdruck gegenseitiger Achtung.

Die Einhaltung von vereinbarten Regeln und Ritualen im Unterricht unterstützt einen produktiven Lernprozess.

D. Grundsätze zur Nutzung von Schulgebäude und -gelände

Wir gehen schonend und verantwortungsbewusst mit allen Einrichtungen, Lehr- und Lernmitteln sowie dem Mobiliar um.

Wir halten Klassenzimmer, Flure, Außenbereiche und Sanitäranlagen sauber und ordentlich.

Das Verhalten in Gebäuden und auf dem Gelände orientiert sich an der Sicherheit und dem Wohl aller.

E. Grundsätze zur Nutzung von Medien

Die Nutzung digitaler Endgeräte (Handys, Tablets, Laptops etc.) und elektronischer Medien richtet sich nach der separaten Mediennutzungsordnung (Anlage 4).

F. Grundsätze zum Umgang mit Konflikten und Beschwerden

Konflikte sollen möglichst von den direkt Beteiligten angesprochen und geklärt werden. Für das formale Beschwerdeverfahren gilt die Anlage 1 "Beschwerdemanagement".

G. Grundsätze zu Abwesenheiten und Beurlaubungen

Bei Krankheit, Verhinderung oder Freistellung sind die Regelungen der Anlage 2 "Abwesenheitsregelung" zu beachten.

H. Grundsätze zum Schulbetrieb

Die Aufsichten während des Schulbetriebs (Unterricht, Pausen, Vorbereitungszeiten) richten sich nach den Regelungen für den Schulbetrieb (Anlage 3).

Im Alarmfall sind die festgelegten Fluchtwege und Verhaltensregeln des Alarmplans einzuhalten.

I. Anlagen

Diese Schulordnung wird durch folgende Anlagen ergänzt und konkretisiert:

Anlage	Bezeichnung
Anlage 1	Beschwerdemanagement
Anlage 2	Abwesenheitsregelung
Anlage 3	Regelungen für den Schulbetrieb
Anlage 4	Mediennutzungsordnung
Anlage 5	Fachraumordnungen

Weitere Anlagen können durch Beschluss der Schulkonferenz hinzugefügt oder bestehende geändert werden. Die Anlagen sind integraler Bestandteil dieser Schulordnung.

J. Schlussbestimmungen

Diese Schulordnung gilt für alle Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, Mitarbeitenden sowie Gäste des Ernst-Barlach-Gymnasiums Schönberg.

Sie tritt am 01.08.2026 in Kraft. Mit ihrem Inkrafttreten tritt die bisherige Schulordnung vom 22.06.2022 außer Kraft.

Salvatorische Klausel:

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Anlage der Schulordnung ganz oder teilweise unwirksam sein, wird hierdurch die Gültigkeit der Anlage im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt eine angemessene Regelung, die dem am nächsten kommt, was die Schulkonferenz bei der Beschlussfassung gewollt hätte, sofern dies rechtlich möglich ist.

Soweit in dieser Anlage nichts anderes bestimmt ist, gelten die jeweils einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

Diese Regelung gilt ab dem 01.08.2026.

Schönberg, 16.06.2026

Malte Höners
Vorsitzender der Schulkonferenz

Torsten Barth
Schulleiter